

1. Akt der Großen Heiligen und Endemischen Synode

des ökumenischen Patriarchats

II (Konstantinopel, 30. April 2004)

Protokoll/Nr. 384

Die heiligen Kanones ordnen an, dass Handlungen, die sicherlich die kanonische Ordnung verletzen und behindern, indem sie einen Übergriff auf das kanonische Territorium einer anderen Kirche darstellen, benannt und verdammt werden sollen. Denn gemäß der Heiligen Schrift und den Vätern der Kirche hält die Ordnung alle himmlischen und irdischen Dinge zusammen. Alle sind verpflichtet, die gute Ordnung zu bewahren, da sie das konstitutive und bewahrende Element des Friedens ist; besonders aber sollten jene, die den Kirchen vorstehen, in vollem Bewusstsein ihres eigenen Maßes und ihrer Grenzen in ihr verbleiben. Die heiligen Kanones der Kirche bestimmen in ewigem Gleichklang, dass „ein Bischof es nicht wagen soll, Weihen außerhalb seiner eigenen Grenzen in den Städten und Ländern vorzunehmen, die ihm nicht unterstellt sind, gegen die Autorität jener, die für diese Städte und Länder zuständig sind“. Jene, die über ihre Grenzen hinaus agieren und operieren, sollen streng behandelt werden (35. Kanon der hll. Apostel, 2. Kanon des II. Ökumenischen Konzils und andere gleicher Ausrichtung), denn durch solche Übergriffe in die Gebiete anderer zerstören sie die Eintracht und gute Ordnung und verwirren die Kirche, da sie zu Lehrern und Vorkämpfern der Unordnung werden.

Die Allerheiligste Kirche von Griechenland, die sich schon ganz zu Anfang willkürlich und gegen die Kanones von der Heiligen und Großen Kirche zu Konstantinopel gelöst und damit für andere Kirchen ein schlechtes Beispiel abgeben hat, hat im Laufe der Zeit den Irrweg erkannt, auf dem sie gewandelt war, und reuevoll darum ersucht, dass sie wieder den rechten und ordentlichen Weg gewinne. Daher hat ihr das Ökumenische Patriarchat auf Basis der kirchlichen und kanonischen Einrichtungen durch den Patriarchalen und Synodalen Tomos von 1850 Unabhängigkeit und Autokephalie gewährt, wobei als ihre oberste kirchliche Autorität nicht irgendein Primas, sondern eine Permanente Synode eingesetzt wurde, die auch von den Hierarchen von Griechenland kommemoriert werden soll, da ihr Vorsitzender, der Metropolit von Athen, nicht mit den Privilegien eines Hauptes oder Primas einer Kirche ausgestattet ist, sondern mit denen des Vorsitzenden einer lokalen Synode, der Ökumenische Patriarch aber ihr Primas bleibt, an den „die Heilige Synode der Kirche von Griechenland sich in kirchlichen Angelegenheiten wenden soll, die beide betreffen und gemeinsame Abstimmungen und gemeinsames Handeln erfordern ..., und der Ökumenische Patriarch mit der Heiligen Synode sich bei ihm diese Mitwirkung vorbehält und der Heiligen Synode der Kirche von Griechenland mitteilt, was geschehen soll“. Die Heilige Synode der neuen Autokephalen Kirche erlangte die volle Autorität, Angelegenheiten, welche die interne kirchliche Verwaltung betreffen, durch konziliare Akte zu regeln, vorausgesetzt,

dass sie nicht den heiligen Kanones der Heiligen Konzilien und dem Erbe des traditionellen Brauches oder den Lehraussagen der Orthodoxen Östlichen Kirche widersprechen.

Zunächst wurden die Septinsularen Provinzen und dann die Provinzen Thessaliens vollständig der Autokephalen Allerheiligsten Kirche von Griechenland angegliedert, so dass „sie in allem als mit ihr vereinigt und eingliedert benannt werden und bekannt sind und als ein untrennbarer Teil von ihr“, und zwar durch die Patriarchalen und Konziliaren Akte von 1866 bzw. von 1882, die sie aus jeder Abhängigkeit vom Ökumenischen Thron entließen.

Aber in Folge der kleinasiatischen Katastrophe und der Flucht bzw. dem Bevölkerungsaustausch, da sich die Situation nun aufgrund der Zeiten und Umstände zum Schlechten gewendet hatte und die Existenz der Großen Kirche Christi selbst bedrohten war, war diese gemeinsame Mutter und Schützerin der Orthodoxen nicht länger in der Lage, gefahrlos einen solchen Dienst zu leisten, und traf darum andere Vereinbarungen in Bezug auf die Provinzen in den so genannten „Neuen Ländern“. Dem Anlass und den Umständen entsprechend, tat sie dies mit der Zustimmung jener, denen die Nation anvertraut war, so dass die Mutter, die von Anfang an eine gute Nachkommenschaft geboren hatte, welche gewachsen ist wie der Weinstock im Hause des Herrn, und die diese üppig und freigiebig genährt hat, indem sie ihr Eigenes verringerte, aber doch nicht dadurch ruiniert wurde, dass sie nicht wankte und unterging, sondern ihre Rolle als Kirche des Primatenthrones unter den Orthodoxen weiter ausfüllen konnte, indem sie der Einheit und dem allgemeinen Wohlergehen diene und so kontinuierlich durch die Geschichte wie auch in der Gegenwart die Nation der Griechen und der Orthodoxen im Allgemeinen verherrlichte.

Zu diesem Zweck also bilden die Kirchenprovinzen von Kreta, den Neuen Ländern und dem Dodekanes, zu denen der Heilige Berg Athos und die anderen Heiligen Patriarchalen und Stauropegialen Klöster in Griechenland hinzugezählt werden müssen, weiterhin in verschiedenen Graden der Abhängigkeit das kanonische Territorium der Kirche von Konstantinopel, die bis heute ihre volle Jurisdiktion über sie weder an eine andere Kirche abgetreten hat noch vorhat, dies in näherer Zukunft zu tun. Alle diese Gebiete liegen innerhalb der kanonischen Grenzen der Kirche von Konstantinopel. Dies hat zur Konsequenz, dass jede Person, die ohne die Stellungnahme und Zustimmung und das Einverständnis des Ökumenischen Patriarchates zu Wahlen oder Weihen von Bischöfen schreitet und dies mit Intention, ohne Aufforderung tut, das allerschwerste kanonische Vergehen begeht. Denn sie überschreitet damit ihre Grenzen und handelt außerhalb ihres Sitzes, und dringt somit in die Provinzen eines anderen ein und usurpiert und raubt die Rechte eines anderen.

Da nun Seine Seligkeit Christodoulos, unser Bruder, der Erzbischof von Athen, vom Augenblick seiner Besteigung des Erzbischöflichen Thrones von Athen an immer wieder und beständig mit voller Intention einerseits gegen den Patriarchalen und Synodalen Tomos von 1850 verstoßen hat, indem er verlangte, als Primas sowohl innerhalb der Autokephalen Kirche von Griechenland wie auch in den Neuen Ländern genannt zu werden, ohne dazu die Meinung der Heiligen Großen Kirche Christi einzuholen, und andererseits auch gegen den Patriarchalen und Synodalen Akt von 1928, indem er versäumte, dessen Bedingungen einzuhalten und trotz der ausdrücklichen und konstatierten Einwände des Ökumenischen Thrones sich in die Weihen der Bischöfe in diesen Provinzen einmischte, wobei doch die obersten kanonischen Rechte des allerheiligsten

Ökumenischen Thrones hier vollständig erhalten bleiben, und insofern er durch all dies trotz der Warnungen und kanonischen Ansprüche der Mutterkirche in Unordnung verharret und sich selbst und die Fülle der Kirche verletzt, indem er so zum Grund eines Skandals und der Zerspaltung von Hierarchie und Volk wird, (beschließen wir Folgendes), um jedes weitere Fortschreiten des Übels zu verhindern und in der Hoffnung, eine sanfte Wiederherstellung der kanonischen Ordnung zu erreichen, die gestört worden ist:

Wir verdammen die jüngsten Wahlen und Versetzungen als ungültig, da sie geschehen in Verletzung der spezifischen Termina des Aktes vom 4. September 1928 durch Akte, die die richtigen Grenzen überschritten und in die Jurisdiktion eines Anderen eindringen und somit unkanonisch sind; die heiligen Sitze von Thessaloniki, Eleutheropolis und Servia und Kozane sind also noch vakant.

Mit unsäglicher Bitternis und Schmerz beschließen wir den Abbruch der Communio mit Seiner Seligkeit Christodoulos, Erzbischof von Athen; sein Name soll aus den Diptychen der Heiligen Großen Kirche Christi gestrichen werden, und er selbst ist nun unfähig mit uns zu kommunizieren oder auch mit dem Klerus und den Mönchen, die unserer Kirche unterstehen, sowohl beim Gottesdienst wie auch in der Verwaltung.

Wir rufen die „Gewählten“ dazu auf, ihre Provinzen nicht zu übernehmen; andernfalls wird auch mit ihnen die Communio unterbrochen.

Wir bitten den ehrwürdigen griechischen Staat ernsthaft, nicht bei der Auslösung der kanonischen Ordnung Hilfe zu leisten, indem er die notwendigen Präsidialdekrete ausstellt.

Wir bringen das allerdeutlichste Missfallen und die Sorge der Mutterkirche über jene – glücklicherweise nicht zahlreichen – Hierarchen des Ökumenischen Patriarchats zum Ausdruck, die an den „Weißen“ der solchermaßen Gewählten teilgenommen haben.

Wir machen kund, dass für den Fall, dass die kanonische Anomalie andauern sollte, das Ökumenische Patriarchat gezwungen sein würde, den Patriarchalen und Synodalen Akt von 1928 zu widerrufen.

Zum Beweis und zur Bestätigung des vorstehend Gesagten wurde dieser unser jetziger Patriarchaler und Synodaler Akt in diesem heiligen Codex der Heiligen Großen Kirche Christi aufgezeichnet im Jahr 2004, am 30. des Monats April, der XII. der Indictionis.

(Aus dem Englischen übersetzt von **Nikolaj Thon**, leicht geändert von **Anargyros Anapliotis**)